

## AGB Elkudo Charter Mietbedingungen

### 1. Mietgegenstand Hausboot Zubehör

### 2. Buchung

Ein Chartervertrag kommt zustande, wenn der Vermieter den unterzeichneten Vertrag bekommen hat und die Anzahlung von 30% der Chartersumme innerhalb von 7 Tagen auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.

Der Gesamte Mietpreis muss ohne weitere Aufforderung des Vermieters 30 Tage vor Reiseantritt bezahlt sein. Die Kautions ist separat auszuweisen und sollte 14 Tage vor Reisebeginn bezahlt sein.

Wird die Restzahlung nicht geleistet, so storniert der Vermieter die Buchung ohne Rückzahlung der Anzahlung, eine Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Sollte ein Ersatzmieter gefunden werden, kann entsprechend nach Abzug der Bearbeitungsgebühr gegengerechnet werden.

### 3. Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen. Die Zahlungspflicht bleibt in voller Höhe bestehen. Es wird daher der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

Der Mieter hat das Recht, 2 Wochen nach Vertragsabschluss, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Rücktritt vom Vertrag nicht näher als 8 Wochen vor Charterbeginn liegt.

Bei Rücktritt vom Vertrag werden 150,00 Euro Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bei Rücktritt unter 4-8 Wochen werden 30% des Charterpreises berechnet. Bei weniger als 4 Wochen 75% vom Charterpreis.

Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Havarien von Schleusen, Niedrigwasser, Beschränkungen der Schifffahrt, Notfällen sowie durch Unwetter bedingte Beeinträchtigungen oder Streiks.

Der Rücktritt vom Vertrag kann auch erfolgen, wenn durch Beschädigungen des Bootes keine Übergabe erfolgen kann. Dies kann durch verursachte Schäden des Vormieters möglich sein. In diesem Falle wird die Chartergebühr vollständig zurückgezahlt.

### 4. Übergabe

Der Vermieter weist den Mieter des Bootes vor Reiseantritt in die spezifischen Bedienfunktionen des Bootes ein. Bei Bedarf erfolgt gleichzeitig die ca. 3 stündige Unterweisung zum Charterschein. Der Vercharterer überprüft in diesem Zusammenhang die Eignung des Charterers zum Führen des Bootes. Sollte der Mieter den Eindruck erwecken, keinerlei Voraussetzung bzw. Eignung zum Führen des Bootes zu haben, kann der Vercharterer die Übergabe des Bootes verweigern.

Zur Eignung muss der Mieter gesundheitlich d.h. körperlich und geistig in der Lage sein, ein Boot führen zu können. Des Weiteren muss ein verantwortungsvolles Handeln im Allgemeinen und vor allem in Gefahrensituationen gewährleistet sein.

Die Übergabe des Bootes samt Zubehör, zusätzlich gebuchter Ausstattung und Inventar erfolgen anhand einer Inventar- und Bestandsliste. Alle Treibstoff und Frischwassertanks, Gasflaschen sind gefüllt. Der Fäkalientank ist über eine Entsorgungsstation entleert. Beide Parteien unterzeichnen diese Listen nach ordnungsgemäßer Übergabe. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Festgestellte Mängel werden im Protokoll niedergeschrieben. Versteckte Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt oder Mietminderung. Die Fahr- und Steuerbarkeit des Bootes muss allerdings gewährleistet sein.

5. Das Mitbringen von Haustieren ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Die Betten sind grundsätzlich nur mit Bettwäsche zu nutzen. Es ist dringend empfohlen geeignetes rutschfestes Schuhwerk zu tragen.

6. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das ihm überlesende Schiff pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

Veränderungen sind nicht erlaubt und Beschädigungen sofort zu melden. Das Nichtmelden wird als grob fahrlässig bzw. vorsätzlich angesehen und zieht eine volle Haftung nach sich.

Die Erteilung von Reparaturaufträgen und das Abschleppen lassen, sind nur in Absprache mit dem Vercharterer erlaubt. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Mieters.

Meldepflicht besteht außerdem für Einbruch, Vandalismus, Grundberührung, Kollision. Bei Einbruch Vandalismus und Kollision ist in jedem Fall unbedingt die Polizei zu verständigen.

Der Mieter darf das Boot nicht unbeaufsichtigt vor Anker liegen lassen oder es in eine Situation steuern, von der es aus eigener Kraft nicht wieder heraus kommt.

Bleibt das gemietete Boot weniger als 24 Stunden unbeweglich wegen technischem Defekt, so entsteht daraus kein Anspruch auf Rückzahlung des Charterpreises. Bei technischem Ausfall des Bootes, was nicht binnen 2 Tagen instand gesetzt werden kann, hat der Mieter das Recht, den Törn zu beenden und das Boot zurückzugeben. Der Charterpreis wird anteilig erstattet. Voraussetzung ist, dass kein fehlerhaftes Verhalten der Besatzung vorliegt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Boot Dritten zu überlassen oder eine gewerbliche Nutzung durchzuführen. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Sicherung des Bootes inkl. des Zubehörs. Verloren gegangene Ausrüstung ist zu melden und durch den Mieter zu ersetzen.

Das Boot darf nur in Binnengewässern geführt werden. Bootsmieter ohne amtlichen Sportsbootführerschein, die einen Charterschein erworben haben, dürfen nur in den freigegebenen Gewässern fahren. Bei Windstärke 5 Beauforttabelle, ist eine Marina anzulaufen, das Boot sicher zu vertäuen und entsprechend Fender auszuhängen. Windstärke 5 entspricht 16-21 Knoten/29-38 km/h/ 8-10,7 M/s. An Land beginnen kleinere Bäume zu wanken. Es entstehen große Wellenkämme, brechen und hinterlassen weiße Schauplätze, es entsteht etwas Gischt.

Der Bootsführer trägt die Verantwortung, den Hinweisen in Seekarten, Bordbüchern, Bedienungsanleitungen präzise Folge zu leisten und sich über gesetzliche Regelungen, Brückendurchfahrtshöhen und Wassertiefen vor Fahrtantritt zu informieren.

Er ist auch verpflichtet, den Motor zu überwachen gegen Trockenlauf, Überhitzung und Öldruckverlust. Der Mieter ist verantwortlich, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt unversehrt zurück zu geben. Er muss bei der Reise und Fahrtplanung die Fahrtzeit einschätzen.

Grob fahrlässig handelt der Bootscharterer, wenn er bei Dunkelheit fährt, innerhalb der Betonung und in Kanälen ankert. Dies ist grundsätzlich untersagt und gefährdet die Personen an Bord und andere. Er hat die Pflicht, anhand der vorhandenen Karten rechtzeitig den Ankerplatz zu wählen oder an einer Marina anzulegen. Von Kanuten, Schilfgürtel, Badebereichen ist ausreichend Abstand zu halten, wenn möglich mindestens 20 Meter.

Bei Fragen oder Unsicherheit immer vorher Informationen und Rat einholen. Während der gesamten Charterzeit sind wir immer für Sie erreichbar!

#### 7. Grillen

Das Grillen und der Umgang mit offenem Feuer sind nicht gestattet. Das rauchen ist nur im freien Bereich des Bugs erlaubt. Zum Grillen außerhalb auf dem Bug gibt es entsprechendes Equipment und eine Einweisung.

#### 8. Haftung und Aufsichtspflicht

Es wird generell keine Haftung für Schäden und Verletzungen übernommen. Ebenso ist das Betreten des Daches auf eigene Gefahr und während der Fahrt gänzlich untersagt. Es wird daher immer verschlossen übergeben. Eltern oder andere Personen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und Kinder oder zu beaufsichtigende Personen gegebenenfalls mit Schwimmwesten zu versorgen. Schwimmwesten sind an Bord und werden vom Vermieter gestellt. Der Vermieter ist grundsätzlich von etwaiger Aufsichtspflicht befreit. Bei grob fahrlässigem Verhalten etwa durch Trunkenheit, Drogen, Unaufmerksamkeit, haftet der Mieter gegebenenfalls auch nachträglich. Für Unfallschäden an Bord befindlicher Personen hat das Boot eine Haftpflicht und Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung, die als Kautionszahlung 14 Tage vor Reisebeginn zu zahlen ist.

Der Mieter haftet im Falle einer verspäteten Rückgabe für sämtliche dem Vercharterer entstehenden finanziellen Schäden insbesondere entsprechende Nutzungsschäden für nachfolgende Charterer.

#### 9. Verletzung der Vertragspflichten

Bei Verletzung der Vertragspflichten haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Folgen. Soweit der Vermieter für vom Mieter zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht wird, stellt er den Vermieter von allen rechtlichen Folgen frei. Der Mieter hat ein Verschulden seines Schiffsführers, Reisebegleitung in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

#### 10. Rückgabe des Bootes

Die Rückgabe des Bootes erfolgt in besenreinem Zustand. Das Boot muss wieder vollgetankt sein ebenso der Frischwassertank. Der Fäkalientank muss über eine Entsorgungsstation entleert werden. Ebenso sollte, bis auf eine kleine Menge von 20 Litern, der Abfall entsorgt sein. Andere Wünsche werden vorher in schriftlicher Form niedergelegt. Die Übergabe erfolgt im Beisein von Mieter und Vercharterer bzw. einer anderen beauftragten Person und wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Die Rückzahlung der Kautionszahlung erfolgt umgehend bei mängelfreier Übergabe in der nachfolgenden Woche per Rücküberweisung.

#### **Schlussbestimmung**

**Die AGB's sind Bestandteil des Mietvertrages.**

**Grundsätzlich gelten nur schriftlich festgehaltene Absprachen.**

**Es gilt deutsches Recht.**

**Gerichtsstand ist Erfurt.**

**Sollte eine Unwirksamkeit einer hier genannten Regelung festgestellt werden, betrifft dies nicht die Wirksamkeit aller anderen Regelungen. An Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Regelung die dem ausdrücklichen und mutmaßlichen Willen beider Vertragspartner entspricht.**